

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 19. Januar 2015
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1053

BLS Schifffahrt Berner Oberland; Kantonsbeitrag an den Ersatz der Werfthalle in Thun Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Leistung eines à-fonds-perdu-Investitionsbeitrags des Kantons und der Gemeinden an die BLS Schifffahrt Berner Oberland von insgesamt Fr. 12'800'000.-- an den Ersatz der Werfthalle in Thun. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Kantonsbeitrag mit einem Drittel (Fr. 4'266'700.--). Die Nettoausgaben zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf Fr. 8'533'300.--.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.
- Bernische Schifffahrt: Abschluss der Umstrukturierungsphase 2005–2008 und zukünftige Unterstützungsbeiträge (RRB 1880 vom 12. November 2008)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtbeitrag Kanton und Gemeinden an die neue Werfthalle mit Trockendock in Thun	Fr. 12'800'000.--
./.. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	Fr. 4'266'700.--
Kantonsbeitrag netto und zu bewilligender Kredit	Fr. 8'533'300.--

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Investitionsbeiträge an die BLS Schifffahrt Berner Oberland werden à fonds perdu geleistet. Es entstehen keine Folgekosten.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2015 und im Finanzplan 2016–2018 eingestellt sind:

Produktgruppe	09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr			
Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
564000	9171.01	2015	Fr.	5'000'000.--
564000	9171.01	2016	Fr.	7'500'000.--
564000	9171.01	2017	Fr.	300'000.--
Total Kanton Bern			Fr.	12'800'000.--

Die Gemeindebeiträge von Fr. 4'266'700.-- werden über das Konto 662000 vereinnahmt.

5 Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die BLS Schifffahrt Berner Oberland zu tragen. Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten.
- Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, mit der BLS Schifffahrt Berner Oberland eine Investitionsvereinbarung abzuschliessen.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 19. Januar 2015

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Januarsession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 11. Februar 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 11. Mai 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 10. Juni 2015